

99010009012001

Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000007122/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010009012001
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern
Leistungsbezeichnung II	Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-/ EWR-Bürgern (außer Deutschland) einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eAT, Aufenthalt, Ehegattennachzug, Aufenthalt, Familiennachzug, Aufenthalt, Familienzusammenführung, Aufenthalt, Kindernachzug, Aufenthalt, Lebenspartnernachzug,

Modul	Sachverhalt
	Daueraufenthaltskarte
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 3 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_1.html> • § 2 Absatz 2 Nummer 6 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_2.html> • § 3 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html> • § 4 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_4.html> • § 5 Absatz 1 und 2 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5.html> • § 5a Absatz 2 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_5a.html> • § 12 Freizugigkeitsgesetz/EU (FreizugG/EU) <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_12.html>
Teaser	Wenn Sie ein Familienangehöriger eines EU- oder EWR-Bürgers sind und aus einem Drittstaat kommen, benötigen Sie spätestens drei Monate nach Ihrer

Modul

Sachverhalt

Einreise eine Aufenthaltskarte für den weiteren Aufenthalt in Deutschland.

Volltext

Als drittstaatsangehöriger Familienangehöriger eines Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen) haben Sie bei Vorliegen der unionsrechtlichen Voraussetzungen das Recht, sich mit Ihrer Bezugsperson in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden Mitgliedstaat der EU bzw. EWR-Staat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dies umfasst auch die freie Wahl des Wohnsitzes.

Drittstaatsangehörig sind Sie, wenn Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, des EWR oder der Schweiz besitzen.

„Familienangehörig“ sind folgende Personen:

- Ehegatten,
- Lebenspartner,
- Verwandte in gerade absteigender Linie (zum Beispiel Kinder) des EU/ EWR-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (zum Beispiel Eltern und Großeltern) des EU/ EWR-Bürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Bei studierenden EU- oder EWR-Bürgern beschränkt sich der Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen auf Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

Während der ersten drei Monate Ihres Aufenthalts in Deutschland ist Ihr Aufenthalt an die Voraussetzung geknüpft, dass eine familiäre Beziehung zu der freizugigkeitsberechtigten Bezugsperson besteht, Sie diese Person begleiten und im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind.

Modul

Sachverhalt

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten benötigen Sie eine Aufenthaltskarte, die Ihnen von der Ausländerbehörde von Amts wegen und innerhalb von sechs Monaten ausgestellt wird.

Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der Freizugigkeitsvoraussetzungen. Dabei kommt es unter anderem darauf an, ob Ihre Bezugsperson erwerbstätig ist oder nicht.

Bis zur Entscheidung über die Ausstellung der Aufenthaltskarte gilt Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet als rechtmäßig.

Mit der Ausstellung der Aufenthaltskarte wird das Vorliegen des Freizugigkeitsrechts festgestellt. Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthalt Ihrer Bezugsperson ergibt sich ein kürzerer Zeitraum.

Sollten Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die zu Ihrer Personensorge berechtigten Personen Ihrem geplanten Aufenthalt in Deutschland zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
 - Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war
 - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
 - Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung zur Bezugsperson (zum Beispiel Heirats oder Geburtsurkunde)
 - Nachweis, dass die Bezugsperson von ihrem Freizugigkeitsrecht Gebrauch macht (zum Beispiel Meldebestätigung, Arbeitsvertrag oder Einstellungszusicherung, Gewerbeschein)
 - Bei Minderjährigen: Zustimmung aller personensorgeberechtigten Personen zum geplanten Aufenthalt (Einverständniserklärung); können die sorgeberechtigten Eltern den Antrag nicht gemeinsam für ihr Kind stellen, wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils benötigt; steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses

Modul

Sachverhalt

Elternteils

Beim Nachzug zu einer nicht-erwerbstatigen Bezugsperson kann die Ausländerbehörde außerdem verlangen:

- Nachweis ausreichender Existenzmittel
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)

Beim Nachzug zu einer Bezugsperson im Studium kann die Ausländerbehörde außerdem verlangen:

- Hochschulzulassung oder Immatrikulationsbescheinigung der Bezugsperson
- Nachweis ausreichender Existenzmittel
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)

Bitte beachten: Diese Nachweise sind auch für drittstaatsangehörige Kinder zu erbringen, die zur Bezugsperson nachziehen.

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- In Hamburg lebender EU-Bürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins oder Norwegens, der freizugigkeitsberechtigt ist
 - Sie besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates, des EWR oder der Schweiz.
 - Sie pflegen eine enge familiäre Beziehung zu dem EU- oder EWR-Bürger (dafür müssen Sie nicht

Modul

Sachverhalt

zwangsläufig zusammen wohnen).

- Sie möchten sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten.

Kosten

- 37,00 für Personen ab 24 Jahren
- 22.80 für Personen unter 24 Jahren

Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen können weitere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

• Sie können die erforderlichen Angaben für den Erhalt der Aufenthaltskarte bei Ihrer ordnungsrechtlichen Anmeldung in der Meldebehörde tätigen. Von dort werden Ihre Angaben an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Sie können Ihre Angaben auch direkt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde einreichen.

• Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Einreichung online ermöglicht oder ein spezielles Formular vorhält.

• Ist die Einreichung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Einreichung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihrer Angaben mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.

• Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).

• Unabhängig vom Prüfergebnis der Ausländerbehörde erhalten Sie unverzüglich eine Bescheinigung darüber, dass Sie die erforderlichen Angaben für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemacht haben, um einen ordnungsgemäßen Aufenthalt nachweisen zu können.

• Wenn keine Gründe entgegenstehen, werden für die Herstellung der Aufenthaltskarte Ihre Fingerabdrücke genommen. Außerdem müssen Sie eine Unterschrift leisten.

• Die Ausländerbehörde beauftragt bei der Bundesdruckerei die Herstellung der Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die Aufenthaltskarte bei

Modul	Sachverhalt
	<p>der zuständigen Stelle abholen. Die Abholung muss grundsätzlich persönlich erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten. • Wird die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt, erhalten Sie einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte sollte jedoch langstens sechs Monate in Anspruch nehmen. • Etwa 4 Wochen bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Erhalt der Aufenthaltskarte sollten die erforderlichen Angaben spätestens drei Monate nach der Einreise an die Ausländerbehörde übermittelt werden. • Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthalt Ihrer Bezugsperson, von der Sie Ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ergibt sich ein kürzerer Zeitraum.
weiterführende Informationen	<p> https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.arbeitsagentur.de/hamburg https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/standorte-auslaenderangelegenheiten-589946 https://www.hamburg.de/service/suche/?query=auslaenderangelegenheiten https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/visumverfahren-hinweise-92086 https://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_Aufgen </p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache

Modul

Sachverhalt

durchgeführt.

- Nach Ausstellung der Aufenthaltskarte kann deren Fortbestand aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen oder liegen nicht mehr vor, kann die Aufenthaltskarte eingezogen werden.
- Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
- Wenn Sie sich fünf Jahre mit Ihrer Bezugsperson ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, können Sie eine Daueraufenthaltskarte beantragen.
- Die Aufenthaltskarte wird nicht für Staatsangehörige der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausgestellt. Für diese Personen gelten andere Bestimmungen (siehe „Weiterführende Informationen“).
- Aufgrund der Komplexität des Aufenthalts- und Freizugigkeitsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Aufenthaltskarte Ausstellung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU/ EWR-Bürgern
- Drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU

Modul

Sachverhalt

und EWR-Bürgern können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der Bezugsperson in der EU frei bewegen, in jeden Mitgliedstaat der EU bzw. EWR-Staat einreisen und sich dort aufhalten.

- Familienangehörige sind Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte in gerade absteigender (zum Beispiel Kinder) und aufsteigender Linie (zum Beispiel Eltern und Großeltern) unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird

- Studiert die Bezugsperson in Deutschland, sind nur Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder nachzugsberechtigt.

- Für die Einreise wird ein Visum benötigt, außer die Einreise kann visumsfrei erfolgen.

- Der Aufenthalt in Deutschland ist für drei Monate voraussetzungsfrei; es muss nur ein Pass oder Passersatz vorliegen und eine Begleitung der Bezugsperson erkennbar sein.

- Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten eine Aufenthaltskarte benötigt.

- Die Aufenthaltskarte wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ausgestellt. Es ist kein Antrag erforderlich; es müssen nur erforderlichen Angaben für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemacht werden; dies kann im Rahmen der Anmeldung in der Meldebehörde oder direkt bei der Ausländerbehörde erfolgen.

- Die Ausländerbehörde prüft die Freizugigkeitsvoraussetzungen und kann dafür Nachweise verlangen; keine Nachweise über Sprachkenntnisse erforderlich.

- Bis zur Entscheidung gilt der Aufenthalt in Deutschland als rechtmäßig.

- Die Aufenthaltskarte wird in der Regel für fünf Jahre ausgestellt, es sei denn, es ergibt sich ein kürzerer Zeitraum. Nach fünf Jahren kann eine Daueraufenthaltskarte beantragt werden

- Mit der Aufenthaltskarte ist jede Erwerbstätigkeit erlaubt.

- Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der personensorgeberechtigten Personen zum Aufenthalt in Deutschland erforderlich.

- Zuständig: die für den Wohnsitz des Familienangehörigen zuständige Ausländerbehörde

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/7122)
Zuständige Stelle	Hamburg Service
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)